

# **Ortsrecht Stadt Gräfenberg**

## **Satzung für den Kindergarten Gräfenberg**

# **Satzung für den Kindergarten Gräfenberg (Kindergartensatzung)**

Vom 31. August 1993

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - erläßt die Stadt Gräfenberg folgende Satzung:

## **Erster Teil: Allgemeines**

### **§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

Zum Zweck der Erziehung und Bildung der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht betreibt die Stadt Gräfenberg einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung. Sein Besuch ist freiwillig.

### **§ 2 Personal**

(1) Die Stadt Gräfenberg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihres Kindergartens notwendige Personal.

(2) Die Erziehung der Kinder muß durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

### **§ 3 Beiräte**

(1) Für den Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats für den Kindergarten ergeben sich aus Art. 11 und 12 des Bayerischen Kindergartengesetzes.

## **Zweiter Teil: Aufnahme**

### **§ 4 Aufnahme in den Kindergarten**

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten in den Kindergarten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Erziehungsberechtigten zu machen.

(2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze grundsätzlich zu Beginn des Kindergartenjahrs. Für Kinder, bei denen die Voraussetzungen für die Aufnahme zu Beginn des Kindergartenjahres noch nicht vorliegen, besteht die Möglichkeit einer Aufnahme im laufenden Monat Januar. In begründeten und dringenden Fällen kann der Aufnahmezeitpunkt auch nach diesem vorgenannten Zeitraum liegen. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a) Kinder, die in der Stadt Gräfenberg wohnen,
- b) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend und berufstätig ist,
- c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
- d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen,
- e) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
- f) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
- g) Kinder, die nach Art. 8 Absätze 2 und 3 und Art. 16 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind,
- h) Kinder, nach Alter und Stand der kindlichen Entwicklung.

Ansonsten entscheidet die Kindergartenleitung im Einvernehmen mit der Stadt Gräfenberg nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt Gräfenberg wohnenden Kinder unbefristet.

(4) - gestrichen -

(5) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe.

(6) Anmeldung ist während der Betriebszeit bei der Leitung des Kindergartens möglich. Das Mindestalter des Kindes für die Aufnahme in den Kindergarten beträgt 2 ½ Lebensjahre.

### **§ 5 Nachweis der ärztlichen Untersuchung**

Spätestens bei der Aufnahme ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, daß das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung nicht bestehen.

### **Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluß**

#### **§ 6 Abmeldung; Ausscheiden**

(1) Das Ausscheiden aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens des Erziehungsberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist während des Kindergartenjahrs nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Kindergartenjahrs (= 31. August) muss spätestens bis zum 31. Mai erfolgen.

#### **§ 7 Ausschluß**

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- c) erkennbar ist, daß die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
- d) das Kind verhaltensgestört ist; insbesondere wenn es sich oder andere gefährdet, oder gewickelt werden muss,
- e) die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- f) es sich nach dreimonatiger Probezeit ergibt, daß es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist.

Vor dem Ausschluß sind die Erziehungsberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

(2) Ein Kind muß vorübergehend vom Besuch ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, daß es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist.

Bei einer ansteckenden Krankheit ist der Kindergarten unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, daß die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

#### **§ 8 Vorübergehende Abmeldung**

Wird für ein Kind eine längere Erkrankung oder ein dadurch bedingter Kur- und Erholungsaufenthalt nachgewiesen, so kann für jeden vollen Monat (mindestens 30 zusammenhängende Kalendertage) eine vorübergehende Abmeldung vorgenommen werden. Diese darf insgesamt drei Monate nicht überschreiten.

#### **Vierter Teil: Sonstiges**

##### **§ 9 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten des Kindergartens werden nach der Beratung im Beirat festgesetzt.

##### **§ 10 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende**

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(2) Sprechstunden finden nach Vereinbarung statt; Elternabende mindestens zweimal jährlich, diese Termine werden durch Aushang im Kindergarten bekanntgegeben.

##### **§ 11 Betreuung auf dem Wege, Betreuungsvertrag**

(1) Die Erziehungsberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen.

(2) Neben den Bestimmungen der Satzung gelten die Regelungen des jeweils gültigen Betreuungsvertrages.

##### **§ 12 Haftung**

(1) Die Stadt Gräfenberg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens entstehen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen

(2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern des Kindergartens durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Gräfenberg nicht.

#### **Fünfter Teil: Schlußbestimmungen**

##### **§ 13 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kindergartens oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Stadt Gräfenberg für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

##### **§ 14 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gräfenberg, den 31.08.1993  
Stadt Gräfenberg

Meier  
2. Bürgermeister

**In dieser Satzung sind folgende Änderungssatzungen enthalten:**

##### **1. Änderungssatzung vom 17.08.1995**

(§§ 4, 10 – Aufnahmekriterien, Sprechzeiten)

**2. Änderungssatzung vom 22.08.2003**

(§§ 4, 6, 7, 11 – Aufnahmekriterien, Abmeldung, Ausschluss, Betreuungsvertrag)